

# BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN  
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

26 BERLIN 1928  
18. JULI

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■  
ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

## DIE GRUNDWASSERERHALTUNG UND IHRE PREISBEMESSUNG\*)

Von K. Schaaf, Ob.-Ing. der Fa. W. Stock, Tiefbauges. m. b. H., Berlin

Der moderne Tiefbau mit seinen wachsenden Anforderungen und Leistungen hat auch im Kampf gegen die größte Schwierigkeit aller Tiefbauarbeiten, „das Grundwasser“, entsprechende Maßnahmen gefordert, die nicht immer leicht und einfach durchzuführen sind. Aber gerade infolge dieser Schwierigkeit sowie ihrer dauernden Wiederkehr in immer anderer Gestalt sowohl bei kleinsten wie bei größten Tiefbauarbeiten, haben sich in verhältnismäßig kurzer Zeit wertvolle Grundlagen für ihre Bekämpfung, teils auf rein wissenschaftlicher, teils auf empirischer Erkenntnis ergeben, und es sind Methoden ausgebildet worden, mit denen wir heute in der Lage sind, auch den schwierigsten Grundwasserhältnissen in irgendeiner Form mit Erfolg zu begegnen.

Anders dagegen liegt es noch mit der genauen Vor- ausberechnung der Kosten einer Grundwassererhaltung sowie der Festlegung der Ausschreibungsunterlagen bzw. der richtigen Einfügung der Wassererhaltungsarbeiten in die Preisveranschlagung.

Hier fehlt es noch an allgemein gebräuchlichen Grundlagen, die es ermöglichen, einen sicheren und einwandfreien Ausgleich zwischen Leistung und Vergütung, zwischen den Forderungen des Ausschreibenden und den Bedürfnissen des Unternehmers zu schaffen.

Man liest oft noch in Ausschreibungsunterlagen die für den Ausschreibenden sehr bequeme, für den Unternehmer gänzlich unzureichende Bestimmung: „x cbm Boden bis zu einer Tiefe von y m einschließlich aller Wassererhaltung auszuschachten usw. pro cbm . . . RM.“ Zieht man dann Erkundigungen über die näheren Verhältnisse ein, so erfährt man meistens, daß der Grundwasserstand sehr wechselnd sei, daß bis zu der in Frage kommenden Tiefe manchmal überhaupt kein Grundwasser vorhanden sei, daß es aber bei Niederschlägen sehr schnell steige, daß die geologische Beschaffenheit der Grundwasser führenden Schichten sehr verschieden sei. Verbindliche Angaben können nicht gemacht werden, und dazu kommt noch, daß man oft sehr sparsam in der Herstellung von Probebohrlöchern ist und es so mitunter an den notwendigsten Unterlagen zur Aufklärung des Unternehmers fehlt.

Auf dieser Grundlage soll aber der Unternehmer seine Preise machen. Es wird zugegeben werden müssen, daß hierbei ein der späteren wirklichen Leistung möglichst entsprechender Preis nur in den seltensten Fällen herauskommen kann.

Der durch Erfahrung kluggewordene Unternehmer, der Lehrgeld gezahlt hat, kalkuliert vorsichtig, setzt alle voraussichtlichen Leistungen, die durch den Text ver-

langt werden können, möglichst richtig bewertet ein, um dann natürlich mit seinem Angebot i. d. R. zu teuer zu sein. —

Hier ist einer der vielen Gründe, die zu den sogenannten Submissionsblüten führen, über die man sich oft nicht allzu sehr zu wundern braucht, und deren Grund nicht immer bei dem Unternehmer liegt.

Man darf wohl allgemein sagen, daß keine Firma Wert darauf legt, vielleicht in einem Einzelfall infolge günstigerer Grundwasserhältnisse als vorausgesetzt gut abgeschnitten zu haben, um an anderen Stellen unter denselben Bedingungen, aber anderen Ortsverhältnissen, wieder mit doppeltem Verlust zu arbeiten.

Hier muß eingesetzt und erreicht werden, daß der Auftraggeber das vergütet, was wirklich geleistet ist, und daß der Unternehmer die Sicherheit hat, auf Grund der Anschlagsformulierung seine wirklichen Leistungen auch bezahlt zu bekommen. Es muß vermieden werden, das große Risiko, wie es gerade die Arbeiten im Grundwasser mit sich bringen, einseitig dem Unternehmer aufzuerlegen.

Wie kann das geschehen? Die das Projekt bearbeitende Stelle kennt die Baustelle genau; (oder sollte sich auch stets selbst eingehend unterrichten. Die Schriftl.) Sie ist durch längere Beobachtungen stets weit eingehender über alle Boden- und Grundwasser- verhältnisse unterrichtet als ein Unternehmer, der auf das Studium eines Einzelobjektes nur viel kürzere Zeit verwenden kann.

Es ist also der planenden und bauleitenden Stelle in allen Fällen möglich, klarer zu sehen und daher wenigstens angenähert richtigere Vordersätze in den Anschlag zu bringen, als das dem ortsfremden Unternehmer möglich ist, der vielfach innerhalb weniger Tage sein Angebot abgeben muß.

Richtige Preise bedingen klare Sicht!

Diese kann aber immer und ohne weiteres dadurch erreicht werden, daß der Kostenanschlag klar aufgestellt wird.

Hier muß an erster Stelle betont werden, daß An- schlagsformulierungen, wie sie eingangs erwähnt sind, ausgeschlossen sein sollten, da sie, wie schon bewiesen, keine klare und genaue Preisbemessung ermöglichen.

Sind die Wasserhaltungsarbeiten während der Bau- ausführung voraussichtlich einfacherer Art, oder ist auch nur teilweise mit einer leichteren Wasserbewältigung zu rechnen, so wäre, um eine richtige Vergütung der späteren Leistung zu erreichen, erstens wie folgt zu schreiben:

x Stunden Vorhaltung einer einfach wir- kenden Diaphragmapumpe einschl. zwei Mann Bedienung einschl. Vorhalten der Pumpe, des Schlauches, Herstellen und Sauber- halten des Pumpensumpfes, Freihaltung des Wasserzulaufes zum Pumpensumpf usw.,

- a) für 1 Tagesstunde,
- b) für 1 Überstunde,
- c) für 1 Nachtstunde, weiter:

x Stunden Vorhaltung einer doppelt wirken- den Diaphragmapumpe einschl., sonst wie vor,

- a) für 1 Tagesstunde,
- b) für 1 Überstunde,
- c) für 1 Nachtstunde, weiter:

x Stunden Vorhaltung einer Motorpumpe, ein- fach wirkend, sonst wie vor,

- a) für 1 Tagesstunde,
- b) für 1 Überstunde,
- c) für 1 Nachtstunde.

\*) Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben den Ausführungen Raum gegeben, weil wir auch auf dem Gebiete der Veranschlagung, besonders bei so schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten wie der Grundwassersenkung eine weit- gehende Unterteilung der diese Arbeit betreffenden Angebots- positionen für notwendig halten, um den Unternehmer von einem Teil des Risikos zu entlasten. Bei Ingenieurarbeiten und solchen schwierigen Hochbauten, bei denen der Ingenieur zugezogen wird, werden sich wohl auch die Unterlagen in ausreichendem Maße be- schaffen lassen. Bei manchen modernen Aufgaben des Hochbaues, z. B. Einbau von Tiefkellern u. dgl., wo die Kosten der Wasser- senkung bei den verhältnismäßig kleinen Massen besonders schwer ins Gewicht fallen, wird das aber wohl oft nicht der Fall sein. Es wird nicht einfach sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden. —

x Stunden Vorhaltung einer Motorpumpe, doppelt wirkend, sonst wie vor.

- a) für 1 Tagesstunde,
- b) für 1 Überstunde,
- c) für 1 Nachtstunde usw.

Den angenäherten richtigen Vordersatz der einzelnen Positionen zu ermitteln, ist der ausschreibenden Stelle stets möglich, da sie ihre Ausführungsfristen ja selbst festlegt und die Zeitdauer der einzelnen Arbeitsleistungen auf Grund ihrer allgemeinen Bauverfahren innerhalb dieser Fristen auch annähernd bestimmen kann.

Letzteres hätte übrigens auch den Vorteil, daß durch den Zwang dieses Eindringens in die einzelnen Arbeitsvorgänge sehr oft Fristfestlegungen vermieden würden, die in Wirklichkeit doch nicht einzuhalten sind und sehr oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauausführung und Beileitung führen.

Es ist, wie eingangs erwähnt, nur in den seltensten Fällen möglich, die Preisbemessung einer Grundwasserhaltung scharf zu errechnen, selbst in anscheinend klaren Fällen nicht. Ein Beispiel mag dieses erläutern.

Es soll bewertet werden:

- 1 lfd. m Grundwasser von 0,10—0,25 m Tiefe abzusenken,
- 1 lfd. m Grundwasser von 0,25—0,50 m Tiefe abzusenken,
- 1 lfd. m Grundwasser von 0,50—0,75 m Tiefe abzusenken,
- 1 lfd. m Grundwasser von 0,75—1,00 m Tiefe abzusenken.

Wie soll hier eine richtige Preisbemessung vorgenommen werden? Sie ist nur unter ganz bestimmten Vorbedingungen möglich. Auch eine geringere Grundwasserhöhe innerhalb der Baugrube kann je nach der Art der angeschnittenen Bodenschichten nur mittels ordentlicher Grundwasserabsenkung sachgemäß gehalten werden. Ist aber einmal eine Grundwasserabsenkungsanlage eingebaut, so ist es nebensächlich, ob 25 cm abgesenkt werden müssen oder mehr. Der Unterschied in den Betriebskosten ist nicht von Bedeutung, manchmal sogar gleich Null.

Unter gewissen Vorbedingungen ist es natürlich möglich, eine geringere Grundwasserhöhe auch durch eine einfache offene Wasserhaltung zu beseitigen, jedoch nur selten im voraus bestimmbar, aber immer mit dem Nachteil behaftet, daß in den meisten Fällen die Baugrube doch nicht restlos trocken wird und durch die Wasserbewegungen, Fugenausspülungen, Zementabwanderungen, Entmischungen des Betons eintreten, die unter Umständen bis zu katastrophalen Nachteilen führen können.

Wird aber bei beispielsweise 25—30 cm-Grundwasserhöhe mit offener und billiger Haltung gerechnet und es stellt sich nachher die Unmöglichkeit einer der-

artigen Wasserbeseitigung ein, so kann je nach Vertragsabschluß der Unternehmer zu einer Bohrbrunnenabsenkung verpflichtet sein, die ihm, entgegenesetzt seiner Preisermittlung, viel Geld kostet, ohne daß er hierfür Anspruch auf Entschädigung hat.

Wer kann oder will ihm das billigerweise zuzumuten? Sicherlich niemand. Also! Für den Fall, daß sich eine Absenkung des Grundwassers nicht umgehen läßt, und das wird man in fast jedem Einzelfalle schon vorher wissen, wären die entstehenden Einzelleistungen nach bestem Ermessen in bezug auf die Vordersätze wie folgt zu formulieren:

x Stück Bohrbrunnen in normaler Tiefe von 10 m mittels eines 200 mm weiten Bohrrohres herzustellen, einen entsprechend den wasserführenden Schichten langen Filter von 150 mm Durchmesser sowie Aufsatz und Saugrohr einzubringen, das Bohrrohr wieder zu ziehen, das Saugrohr an die Hauptsaugleitung anzuschließen, mit einem Absperr- bzw. Drosselschieber zu versehen, einschließlich Vorhalten aller dieser Geräte, Wiederbeseitigen des Brunnens, Transport desselben innerhalb der Baustelle sowie Zu- und Abtransport nach bzw. von der Baustelle für 1 Brunnen.

1 lfd. m Brunnen, dessen Weiterbohrung infolge etwa im Erdreich sich ergebender Schwierigkeiten unmöglich wird oder die Bohrarbeiten über Gebühr aufhalten würde, pro lfd. m gebohrte Brunntiefe.

x lfd. m Hauptsaugleitung von 200 mm Durchmesser innerhalb der Baustelle zu montieren, an die Brunnen sowie an das Pumpenaggregat anzuschließen und wieder zu beseitigen einschli. Vorhalten aller Rohr- und Fassonstücke, sonst wie vor, pro lfd. m Saugleitung.

x Tage Ein-Pumpen-Aggregat, berechnet für die zu bedienenden Brunnen, vorzuhalten, einschli. Auf- und Abmontieren, Anschluß an die elektrische Stromleitung bis zu einer Entfernung von 30 m, für den Tag.

x 24 Stunden Betriebstage der Grundwasserabsenkungsanlage, Gestellung des Bedienungspersonals, Schmiermittel bzw. alles, was zur ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsführung gehört, mit Ausnahme des elektrischen Stromes, für den 24-Stunden-Betriebstag.

x KWSt zur Inbetriebhaltung der Grundwasserabsenkungsanlage, zu liefern sowie den zu ihrer Feststellung notwendigen Zähler vorzuhalten, einzubauen und wieder zu beseitigen, für 1 KW St.

Man sieht also schon aus den wenigen vorstehenden, ganz allgemein gehaltenen Richtlinien, daß es möglich ist, jede Grundwasserabsenkungsanlage und deren Betrieb so in die Ausschreibung einzufügen, daß eine bedeutende Gefahrenquelle in der Preisbildung auf einem der wichtigsten Gebiete des Tiefbaues ausgeschaltet wird.

Des weiteren schließen aber Angebote auf vorgeschriebener Grundlage unbedingt den Vorteil einer viel höheren Gleichmäßigkeit in sich, da sich ihr Preis aufbau in einem seiner wichtigsten Teile zwangsläufiger als größtenteils bis jetzt vollzieht. —

## SCHÄDEN DURCH BAUANLAGEN UND ERSATZPFLICHT

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz

Hinsichtlich der Frage nach der Schadensersatzpflicht des Grundstückseigentümers oder Grundstücksbesitzers für Schäden, die Dritte durch Bauarbeiten auf dem Grundstück erleiden, kommt zunächst die allgemeine Bestimmung des § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung und in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist nämlich, wenn durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes (so z. B. einer Schleusen- oder Dammanlage) oder durch Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes eine Sache beschädigt wird, der Besitzer des Grundstücks dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des fraglichen Gebäudes oder Werkes ist.

Diese Bestimmung bezieht sich somit, wie ersichtlich, auf Sachschäden, die ein Dritter infolge des Einsturzes der Bauanlage des Grundstücksbesitzers erlitten hat, nicht also auch auf körperliche Schädigungen des Verletzten, für die andere gesetzliche Bestimmungen eingreifen (so insbesondere die §§ 825 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Voraussetzung dieser Bestimmung des § 836 BGB. ist im übrigen, daß der Einsturz der baulichen Anlage des Grundstücksbesitzers oder die Ablösung von Teilen derselben die Folge entweder einer fehlerhaften Errichtung oder mangelhaften Unterhaltung dieser Bauanlage ist und daß durch den Abbruch oder die Ablösung von Teilen dieser Anlage ein

Dritter einen in Geld taxierbaren Sachschaden erlitten hat.

Jedoch ist diese Schadensersatzhaftung des Grundstücksbesitzers für seine Bauanlage gesetzlich keine unbedingte. Nach weiterer Vorschrift dieses § 836 BGB. tritt nämlich diese Schadensersatzpflicht des Besitzers der Bauanlage nicht ein, wenn er zum Zwecke der Abwendung dieser Einsturz- bzw. Ablösungsgefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte. Das bedeutet mit anderen Worten, daß der Besitzer des Grundstücks gegenüber der Schadensersatzklage des Geschädigten aus dieser Bestimmung des § 836 BGB. den Einwand erheben kann, daß er zum Zwecke der Abwendung der durch seine Bauanlage drohenden Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Diesen sehr wichtigen Einwand muß jedoch der auf Schadensersatz verklagte Grundstücks- bzw. Bauanlagebesitzer im Prozeßfalle beweisen, insbesondere also durch das Gutachten von gerichtlichen Bausachverständigen in der Richtung, daß die fraglichen Bauanlagen bautechnisch in jeder Beziehung vollkommen einwandfrei und sachgemäß ausgeführt worden sind und, falls der Schaden aus angeblich mangelhafter Unterhaltung der Bauanlage herrühren sollte, daß die Unterhaltung der Bauanlage in der zweckentsprechenden Weise vorgenommen wurde.

Was zunächst den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung anbetrifft, daß es sich um einen Einsturz oder die Ablösung eines Gebäudes oder von Teilen eines

Werkes handeln muß, so ist hierzu zunächst zu bemerken, daß dieser Einsturz oder diese Ablösung auch die Folge einer äußeren Einwirkung sein kann, wenn diese nur die Folge fellerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung gewesen sind.

Unter Gebäude ist ein regelmäßig mit Mauern oder Wänden versehener Raum für Menschen, Tiere oder Sachen zu verstehen. Ein mit dem Grundstück verbundenes Werk im Sinne dieser Vorschrift ist im übrigen jedes mit dem Boden des Grundstücks verbundene Bauwerk, so insbesondere ein gemauerter Zaun, ein Denkmal, eine Wasserleitung oder ein Bahndamm mit darauf eingebettetem Schienengleise, unter Umständen auch ein Firmenschild. Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes ist zum Beispiel gegeben bei Einsturz oder Durchbruch einer morsch gewordenen Decke, Herabfallen eines Gesimsstückes oder bei Bruch der Unterlage des Deckels zu der Luke eines Eiskellers.

Bezüglich des vorerwähnten von dem verklagten Grundstücksbesitzern zu führenden Entschuldigungsbeweises zwecks Abweisung der Schadensersatzklage sind von der Rechtsprechung noch folgende bemerkenswerten Grundsätze aufgestellt worden: Der gegenwärtige Besitzer der Bauanlage genügt seiner erwähnten Beweispflicht, wenn er dartut, daß er während seiner Besitzzeit die zur Verhütung der angegebenen Gefahren der Anlage verkehrüblichen und erforderlichen Maßnahmen getroffen hat; auf die Sorgfalt des Vorbesitzers des Grundstücks erstreckt sich also seine Beweispflicht nicht. Hat der Besitzer der Anlage hingegen diese selbst errichten lassen, so hat sich der von ihm zu führende Entschuldigungsbeweis auf die Sorgfalt bei der Errichtung wie bei der Unterhaltung zu beziehen; hat er die Anlage fertig übernommen, so kommt eben nur die Unterhaltung in Frage. Die Sorgfalt bei der Errichtung erschöpft sich bei dem Besitzer, der nicht selbst Sachverständiger ist, in der Auswahl tüchtiger Sachverständiger zur Herstellung der in Frage kommenden Anlage oder des Werkes; ist der Besitzer selbst Sachverständiger, so kann ihn ein Verschulden treffen, wenn er auf einen Fehler des Bauplanes oder der Ausführung nach Lage der Umstände hätte aufmerksam werden müssen.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der Bauanlage erfordert die regelmäßige Durchsicht derselben durch zuverlässige Sachverständige, deren Wiederholung sich nach der örtlichen Beschaffenheit und örtlichen Lage der Anlage oder des Werkes richtet. Die Beaufsichtigung eines an sich fachtüchtigen Sachverständigen mit regelmäßigen Nachprüfungen genügt jedoch nicht, wenn der Besitzer nicht überzeugt ist und nicht sein kann, daß dieser Auftrag auch gehörig ausgeführt wird. Der Besitzer kann sich auch nicht durch Berufung auf Sachverständige oder auf den Bescheid einer Behörde (Bau- oder Wasserbehörde) entlasten, wenn er den gefährdenden Zustand selbst kannte (RGE. v. 7. Mai

1916, jedoch wird diese dem Besitzer im Bestreitungs-falle schwer oder überhaupt nicht nachzuweisen sein). Nach erlangter Kenntnis von der Gefahr sind unter Umständen sofortige Schritte zu deren Abwendung geboten. Ist der Besitzer der Bauanlage eine Körperschaft, so ist es für den nach diesem § 836 BGB. zu führenden Entschuldigungsbeweis belanglos, ob der Beamte, dem das Verschulden bei der mangelhaften Errichtung oder Unterhaltung zur Last fallen würde, ein Vertreter nach den §§ 30, 31 BGB. oder ein Angestellter im Sinne des § 851 BGB. ist; der Inhalt des zu führenden Entschuldigungsbeweises zur Widerlegung der Schuldvermutung des § 836 BGB. bleibt jedoch in beiden Fällen der gleiche. Vielfach kann übrigens praktisch der auf Schadensersatz verklagte Grundstücksbesitzer seine Schadensersatzpflicht im Wege einer Regressklage — Rückgriffsklage — auf andere Personen abwälzen, so insbesondere auf den schuldhaft handelnden Unternehmer des Baues; das hat dann durch entsprechende Streitverkündung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über diese Streitverkündung innerhalb eines Prozesses zu erfolgen.

Im übrigen kann der von dem auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Grundstücksbesitzer zu führende Entschuldigungsbeweis auch in der Richtung geführt werden, daß der eingetretene Schaden ursächlich überhaupt nicht auf Fehler bei der Errichtung oder Unterhaltung der Bauanlage zurückzuführen ist, sondern unabhängig hiervon durch einen Elementarzufall — höhere Gewalt (Sturm, Überschwemmung und dergleichen) — verursacht worden ist, so daß ihn also mit anderen Worten nach Lage der Umstände ein Verschulden überhaupt nicht zur Last fällt und der eingetretene Schaden also auch bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt entstanden sein würde. Ferner kann der verklagte Grundstücksbesitzer geltend machen, daß er nur Vorbesitzer des fraglichen Grundstückes ist und während seiner Besitzzeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in der bezeichneten Beziehung gewahrt hatte und der spätere Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Hatte der Grundstückseigentümer das Grundstück mit der fraglichen Bauanlage auf Grund eines Erbbaurechtes, Miet- oder Pachtvertrages einem Dritten überlassen, also einem Erbbauberechtigten, Mieter oder Pächter, so haftet nicht er, sondern dieser letztere Besitzer des Grundstückes für die erwähnten Schäden. Der hier in Betracht kommende § 837 BGB. bestimmt nämlich: Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes — nämlich eines dinglichen oder persönlichen Rechtes (Erbbaurechtes oder Pachtrechtes) — ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn, den Besitzer, die im § 836 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit geschädigten Personen gegenüber. Der eigentliche Grundstückseigentümer scheidet also hier mit anderen Worten als Schadensersatzpflichtige Person vollkommen aus. —

## NORMUNG

**Gütevorschriften für Stahlhäuser DIN 1050 (Entwurf).**

Am 22. Mai 1928 traten im Deutschen Normenausschuß Vertreter der Industrie, Behörden, Banken und Fachverbände zur Beratung von Gütevorschriften für Stahlhäuser zusammen. Beschlossen wurde, Gütevorschriften für Stahlhäuser aufzustellen. Zum Obmann wurde Geheimrat Dr. Friedrich, zum stellvertretenden Obmann Direktor Schmuckler gewählt.

Den anschließenden Beratungen lag ein Vorschlag für Gütevorschriften für Stahlhäuser, aufgestellt von Herrn Baudirektor Blecken, zugrunde. In eingehender Beratung wurden an Hand dieses Vorschlages die an die Stahlhäuser zu stellenden Anforderungen besprochen. Das Ergebnis ist in dem folgenden Entwurf DIN 1050 niedergelegt:

Stahlhäuser sind Bauten, bei denen die hauptsächlichsten statischen Funktionen vom Stahl übernommen werden. Die Gütevorschriften betreffen nur ortsfeste Stahlhäuser.

Die Güte eines Stahlhauses ist durch Prüfung folgender Eigenschaften nachzuweisen: 1. Standsicherheit, 2. Witterungs- und Wärmeschutz, 3. Feuersicherheit und Blitzschutz, 4. Schalldämpfung, 5. Schutz gegen Rostbildung und Feuchtigkeit.

1. **Standsicherheit:** Für die Standsicherheit des Stahlhauses sind die baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.

2. **Witterungs- und Wärmeschutz:** Das Dach muß mit wetterfesten Baustoffen gedeckt sein. Die Außenwände sind witterungsbeständig und fugendicht herzustellen, müssen Sicherheit gegen Durchdringen der Feuchtigkeit und mindestens den Wärmeschutz einer 38 cm dicken, beiderseitig verputzten Ziegelvollwand bieten.

3. **Feuersicherheit und Blitzschutz:** Die Bauweise des Stahlhauses muß den für den Wohnungsbau geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Metallkörper ist nach den Vorschriften für Blitzschutz zu erden.

4. **Schalldämpfung:** Die Schalldämpfung bei einem Stahlwohnhaus soll der eines gut gebauten Ziegelwohnhauses entsprechen.

5. **Schutz gegen Rostbildung und Feuchtigkeit:** Tragende und füllende Stahlbauteile sind durch Einbettung in Zement oder sonstige anerkannte Rostschutzverfahren gegen Rost zu schützen. Die Außenwände sind so zu gestalten, daß schädliches und lästiges Schweißwasser verhindert oder von den wandbildenden Stoffen ohne Schaden derselben aufgenommen wird. —

## WOHNUNGSWESEN

Die 100-Mill.-Reichs-Auslandsanleihe für Wohnungsbau, die vom Reichsrat bereits genehmigt ist unter Befreiung von der Kapitalertragssteuer, wird wieder, ähnlich wie bei der vorigen Anleihe, zu 65.8 Mill. RM.

auf die öffentlichen, 36,2 Mill. RM. auf die privaten Bankinstitute verteilt werden. Die Verteilung im einzelnen ist nach dem Finanz- und Handelsblatt der „Vossischen Zeitung“ wie folgt gedacht:

Landesbankzentrale A.-G. (hieran soll eine Reihe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten beteiligt werden)	20,50 Mill. Gm.
Preussische Zentralstadtschaft	12,— „ „
Preussische Landespfandbriefanstalt	17,— „ „
Deutsche Wohnst.-Hypothekenbank A.-G.	6,— „ „
Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken	8,50 „ „
Preussische Central-Bodenkredit A.-G.	5,50 „ „
Preussische Pfandbriefbank	5,— „ „
Frankfurter Hypothekenbank	4,— „ „
Rheinisch-Westf. Boden-Kreditbank	4,— „ „
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	} zus. 9,50 „ „
Bayerische Vereinsbank	
Bayerische Handelsbank	
(Die Unterverteilung bleibt der Bayerischen Regierung überlassen.)	
Württemberg. Wohnungs-Kreditanstalt	4,50 „ „
Rheinische Hypothekenbank Mannheim	4,75 „ „
Hamburgische Baukasse A.-G.	4,— „ „

Der Steueraussschuß des neuen Reichstags hat noch seine Zustimmung zu erteilen. —

**11 Milliarden Francs für Kleinwohnungsbau in Frankreich.** Die französische Kammer hat den Antrag der Regierung, vertreten durch Loucheur, auf Flüssigmachung eines Betrages von 11 Milliarden Francs für den Bau von Kleinwohnungen mit Einstimmigkeit angenommen. Es sollen damit 200 000 Wohnungen in fünf Jahren geschaffen werden. —

## AUSSTELLUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

**Energiewirtschaftsausstellung in Graz (E. W. A.).** Am 23. Juni d. J. ist in Graz gelegentlich des 800jährigen Stadtjubiläums auf dem Gelände der Grazer Messe unter Zuziehung der Industriehalle von industriellen und gewerblichen Körperschaften in Gemeinschaft mit Bund, Land- und Stadtgemeinde Graz eine bedeutende Ausstellung obiger Art eröffnet worden, in der auch dem Baugewerbe ein breiter Raum gewährt worden ist, das einerseits bei den notwendigen Bauten mitwirkt, andererseits aus dem Ausbau der Wasserkräfte auch seine Vorteile zieht. Es ist daher bei der Ausstellung das Hauptgewicht darauf gelegt, das Baugewerbe im Spiegel des Ausbaues der Wasserkräfte zu zeigen unter besonderer Berücksichtigung verbilligender Arbeitsmethoden. So werden an Modellen und im Bild die Bauanlagen bei Flußregulierungen und Wildbachverbauungen gezeigt (Mur, Enns, Donau, Rhein) sowie die geplanten Freihafenanlagen von Wien, neue Transporteinrichtungen, Hochwasserdämme usw. Ferner wird an landwirtschaftlichen Musteranlagen die Ausnutzung der gewonnenen Energie gezeigt. Die Ausstellung dauert bis 31. Juli. —

**Dritte Deutsche Bauwoche.** In der Mitteilung in Nr. 23, S. 92, ist als Redner für das Thema „Neuzeitliches Bauen“ Herr Ob.-Ing. Karsten angegeben. Es muß statt dessen Kersten heißen. Nachgetragen sei noch, daß die Vorträge vom „Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe“ auch gedruckt herausgegeben werden. —

## TECHNISCHE UND WIRT-

### SCHAFTLICHE VERBÄNDE

**Reichsverband der deutschen Volkswirte (R. D. V.).** Der Reichsverband hat zwei besondere Berufsgruppen gebildet. Eine „Vereinigung der beratenden Volkswirte“ (Vorsitz. Doz. an der Berliner Handelshochschule Dr. rer. pol. Gerstner, 2. Vors. Dr. jur. et rer. pol. H. Brönner, Berlin, 3. Vors. Dipl.-Kaufmann Kortmann, Görlitz), sowie eine „Vereinigung der wissenschaftlichen Steuerfachverständigen“ (1. Vors. Dr. Brönner, 2. Vors. Dr. rer. pol. Beuck, 3. Vors. Dr. Gerstner). Die Aufgabe der beiden Berufsgruppen liegt besonders in der Überwachung der Ehrengleichheit, der Gebührenordnungen sowie der scharfen Abgrenzung der

wissenschaftlichen Beratung (Steuer-B.) gegenüber dem Winkeladvokaten.

Gelegentlich der bezüglichen Beratungen wurden zwei Vorträge gehalten von Dr. Gerstner über die „Betriebsanalyse als Mittel der Wirtschaftsbearbeitung“ und von Ob.-Reg.-Rat Groth vom Landesfinanzamt Berlin. Letzterer erörterte vor allem die schwierige und bedeutungsvolle Abgrenzung zwischen Steuerersparung und Steuerzuwiderhandlung und die dabei möglichen Teilnahmeformen. Redner gab eine bisher in dieser Vollständigkeit in der Literatur nicht vorhandene Übersicht über die strafrechtlichen Bestimmungen und ihre Auswirkung. Beide Vorträge werden im Druck erscheinen. —

## ENTSCHEIDUNGEN HÖHERER GERICHTE

**Reichsarbeitsgericht und Achtstundentag.** Eine Entscheidung von tief einschneidender Art hat das Reichsarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht Hamburg kürzlich gefällt:

In den meisten Tarifverträgen findet sich die Bestimmung: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden“. Hierdurch sollte die Höchstdauer der regelmäßigen Arbeit festgelegt werden. Daher finden sich im Anschluß daran genaue Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Verlängerung dieser regelmäßigen Arbeitszeit. An die Gewährung eines Lohnanspruchs hat wohl keine Tarifpartei dabei gedacht.

Das Reichsarbeitsgericht aber hat entschieden, daß diese Bestimmung nicht nur dem Arbeitgeber einen Anspruch auf eine achtstündige Tagesleistung des Arbeitnehmers, sondern grundsätzlich auch letzterem einen Anspruch auf achtstündige Beschäftigungsmöglichkeit oder doch, falls sie nicht vorhanden ist, auf ein achtstündiges Tagesentgelt gewährt.

Zur Begründung führt das Reichsarbeitsgericht aus: „Ein Arbeitnehmer will und muß — von besonders gearteten Ausnahmefällen abgesehen — in der Regel wissen, wieviel sein Tages- oder Wochenverdienst beträgt, um seine Ausgaben mit seinen Einnahmen in Einklang zu setzen. Wenn es in einem Arbeitsvertrage heißt, „die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden und der Stundenlohn 1 M.“, so wird jeder Arbeitnehmer diese Bestimmung dahin verstehen, daß er Anspruch auf einen Wochenlohn von 48 M. habe, und wird und kann sie mangels ausdrücklicher Vorbehalte zugunsten des Arbeitgebers nicht etwa dahin auffassen, daß es dem Arbeitgeber nach seinem Belieben auch freistehe, ihn nur 42 oder gar 36 Stunden in der Woche zu beschäftigen und dementsprechend anstatt mit 48 RM. nur mit 42 oder 36 RM. zu entlohnen. Es würde ihm sonst unmöglich sein, einen geordneten Haushaltsplan aufzustellen.“

Das Reichsarbeitsgericht gibt zu, daß § 1 der Arbeitszeitverordnung, der die regelmäßige Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden festsetzt, „lediglich einen Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer, nicht aber eine Sicherung ihrer Lohninteressen bezweckte und eine Verkürzung der 48stündigen Wochenarbeitszeit durch den Arbeitgeber nicht verboten hat“. Dann aber erklärt das Reichsarbeitsgericht, daß es sich mit einer tarifvertraglichen Bestimmung ganz anders verhalte. „Sie kann sehr wohl dem Arbeitnehmer einen 48stündigen Wochenlohn auch für den Fall sichern wollen, daß der Arbeitgeber ihn nicht voll beschäftigt oder nicht voll zu beschäftigen in der Lage ist, und das wird in der Regel schon dann anzunehmen sein, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers nach Stundenarbeit berechnet wird.“

Dieses Urteil des Reichsarbeitsgerichts steht in völligem Widerspruch zu der Auffassung aller Wirtschaftskreise, und es würde eine schwere Schädigung der Arbeitgeber bedeuten, wenn eine durch die Verhältnisse des Betriebes notwendig werdende Verkürzung der Arbeitszeit nur unter Aufrechterhaltung der vollen 48stündigen Entlohnung durchgeführt werden könnte. —

Dr. F.

**Inhalt:** Die Grundwasserhaltung und ihre Preisbemessung — Schäden durch Bauanlagen und Ersatzpflicht — Normung — Wohnungswesen — Ausstellungen und Versammlungen — Technische und Wirtschaftliche Verbände — Entscheidungen höherer Gerichte —